Deutscher Bundestag
5. Wahlperiode

Drucksache V/4531

Schriftlicher Bericht

des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

über den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft

— Drucksache V/4070 —

A. Bericht des Abgeordneten Bewerunge

Der vorliegende Gesetzentwurf wurde in der 227. Sitzung des Deutschen Bundestages am 23. April 1969 an den Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten federführend sowie an den Haushaltsausschuß gemäß § 96 der Geschäftsordnung und in der 236. Sitzung am 11. Juni 1969 auch dem Finanzausschuß mitberatend überwiesen.

Der Entwurf hat zum Ziel,

1. die bei Großkalamitäten auftretenden Holzmarkt-Störungen im Interesse der Volkswirtschaft auszugleichen und dabei ein nicht konjunkturbedingtes Absinken der Rohholzpreise im Interesse der Forst- und Holzwirtschaft zu verhindern,
2. Schäden infolge besonderer Naturereignisse für die Forstbetriebe wirtschaftlich tragbar zu machen und
3. dadurch zu verhindern, daß die ohnehin schon kritische wirtschaftliche Lage der Forstwirtschaft durch derartige Schäden langfristig verschlechtert und die ordnungsmäßige, zu seiner Erhaltung unerläßliche Bewirtschaftung des Waldes gefährdet wird.

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten hält in Anbetracht der schlechten Ertragslage der Forstwirtschaft eine gesetzliche Regelung mit diesem Ziel für erforderlich. Er teilt die Auffassung, daß zur Erreichung dieses Zieles grundsätzlich die im Gesetzentwurf konzipierten Maßnahmen notwendig sind.

Der mitberatende Finanzausschuß hat sich mit dem steuerlichen Teil des Gesetzentwurfs befaßt. Er hat in diesem speziellen Fall gegen die Ausgleichsfonds-Regelung keine grundsätzlichen Bedenken, da sie einen geeigneten Ersatz für die fehlende Schadensversicherungsmöglichkeit darstellt und da die Undurchführbarkeit eines jährlichen Bestandsvergleichs für das stehende Holz andere Maßnahmen, die bei einem Bestandsvergleich möglich wären, ausschließt.

Der Finanzausschuß hat jedoch vorgeschlagen, in § 3 Abs. 3 Nr. 2 den Buchstaben d zu streichen, da die Inanspruchnahme des Ausgleichsfonds nur auf den Fall der Einschlagsbeschränkung, auf die Beseitigung von Schäden infolge höherer Gewalt sowie auf vorbeugende und akute Forstschutzmaßnahmen beschränkt bleiben sollte.

Um den Bedenken des Bundesrates zu § 5 zu begegnen, hat der Finanzausschuß die in der Gegenäußerung der Bundesregierung angeregten Änderungen des Absatzes 1 vorgeschlagen und in Absatz 2 Satz 2 eine der genaueren Ermittlung der zu stundenden Vermögensabgabe dienende Fassung für erforderlich gehalten.

Der Finanzausschuß war weiterhin der Auffassung, daß im Falle einer Einschlagsbeschränkung eine teilweise Stundung der Vermögensabgabe statt einer Ermäßigung ausreiche; er hat daher die im Ausschußantrag enthaltene Änderung zu § 6 vorgeschlagen.

Zu § 7 schlug der Finanzausschuß vor, die in der Gegenäußerung der Bundesregierung angeregte Begrenzung des Katalogs der zu begünstigenden Holzprodukte zu übernehmen.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn
Alleinvertrieb: Dr. Hans Heger, 532 Bad Godesberg, Postfach 821, Goethestraße 54, Tel. 6 35 51

Auf Anregung des Ernährungsausschusses schlug der Finanzausschuß weiterhin vor, die Erleichterung für die Beförderung von Holz durch Ermäßigung der Beförderungsteuer im Werkverkehr nach § 8 nur auf Schadensholz zu begrenzen.

Der Ernährungsausschuß ist allen Vorschlägen des Finanzausschusses gefolgt. Er hat darüber hinaus in § 4 eine zusätzliche Bestimmung aufgenommen, durch die auch die Pauschalierung der Betriebsausgaben bei Verkauf des Holzes auf dem Stamm geregelt wird. Dieser Zusatz ist notwendig, nachdem inzwischen die Beschränkungen des Verkaufs auf den Stamm durch das Gesetz über gesetzliche Handelsklassen für Rohholz vom 25. Februar 1969 (Handelsgesetzbl. I S. 149) aufgehoben wurden.

Da der Ernährungsausschuß alle Vorschläge des Finanzausschusses übernommen hat, ist er der Auffassung, daß die Bedenken des Bundesrates ausgeräumt sein müßten.

Namens des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten bitte ich das Hohe Haus, den Gesetzentwurf in der vom Ausschuß beschlossenen Fassung anzunehmen.

Bonn, den 30. Juni 1969

Bewerunge

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

den Gesetzentwurf — Drucksache V/4070 — mit den aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Änderungen, im übrigen unverändert nach der Vorlage anzunehmen.

Bonn, den 30. Juni 1969

Der Ausschuß für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Bauknecht	**Bewerunge**
Vorsitzender	Berichterstatter

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft

— Drucksache V/4070 —

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (17. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft	**Entwurf eines Gesetzes zum Ausgleich von Schäden infolge besonderer Naturereignisse in der Forstwirtschaft (Forstschäden-Ausgleichsgesetz)**
§ 1 **Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags**	§ 1 **Beschränkung des ordentlichen Holzeinschlags**
(1) Der Bundesminister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Wirtschaft durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates den ordentlichen Holzeinschlag der Forstwirtschaft für einzelne Holzartengruppen (Fichte, Kiefer, Buche, Eiche) zu beschränken, wenn und soweit dies erforderlich ist, um erhebliche und überregionale Störungen des Rohholzmarktes durch außerordentliche Holznutzungen zu vermeiden, die infolge eines besonderen Naturereignisses, insbesondere Windwurf und Windbruch, Schnee- und Eisbruch, Pilzbefall und Insektenfraß (Kalamitätsnutzungen) erforderlich werden. Nutzungen, die durch gesetzlichen oder behördlichen Zwang oder bei Wahrnehmung öffentlicher Aufgaben veranlaßt werden, sind von der Einschlagsbeschränkung ausgenommen.	(1) unverändert
(2) Eine erhebliche und überregionale Marktstörung durch Kalamitätsnutzungen im Sinne des Absatzes 1 ist in der Regel zu erwarten, wenn die Höhe der Kalamitätsnutzung bei allen Holzartengruppen voraussichtlich mindestens 30 vom Hundert oder bei einer Holzartengruppe voraussichtlich mindestens die Hälfte des ungekürzten Einschlagsprogramms erreicht.	(2) unverändert
(3) Die Einschlagsbeschränkung kann für das Forstwirtschaftsjahr (1. Oktober bis 30. September), in dem das Ereignis eingetreten ist, sowie für das darauf folgende Forstwirtschaftsjahr angeordnet werden.	(3) unverändert

Entwurf

(4) Der Einschlag darf auf höchstens 80 vom Hundert des Nutzungssatzes im Sinne des § 34 b Abs. 4 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) beschränkt werden.

(5) Forstwirte, die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen, können in der Rechtsverordnung von der Einschlagsbeschränkung ausgenommen werden, wenn das Holzaufkommen dieser Betriebe die Marktstörung nur unerheblich beeinflußt. Die zuständige Landesbehörde kann auf Antrag einzelne Forstbetriebe von der Einschlagsbeschränkung befreien, wenn diese zu einer wirtschaftlich unbilligen Härte führen würde.

§ 3

Steuerfreie Rücklage für die Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds

(1) Steuerpflichtige, die Einkünfte aus dem Betrieb von Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und bei denen der auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung ermittelte Gewinn der Besteuerung zugrunde gelegt wird, können unter den Voraussetzungen des Absatzes 2 eine den steuerlichen Gewinn mindernde Rücklage bilden. Satz 1 gilt entsprechend für natürliche Personen, Körperschaften, Personenvereinigungen und Vermögensmassen, bei denen Einkünfte aus dem Betrieb von Forstwirtschaft steuerlich als Einkünfte aus Gewerbebetrieb zu behandeln sind. Die Rücklage darf 12 vom Hundert, die jährliche Zuführung zur Rücklage 3 vom Hundert der im Durchschnitt der vorangegangenen drei Wirtschaftsjahre erzielten nutzungssatzmäßigen Einnahmen nicht übersteigen.

(2) Eine Rücklage nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn mindestens in gleicher Höhe ein betrieblicher Ausgleichsfonds gebildet wird. Die Gelder für den Fonds müssen auf ein besonderes Konto bei einem Kreditinstitut eingezahlt worden sein. Sie können auch für den Erwerb von festverzinslichen Schuldverschreibungen und Rentenschuldverschreibungen, die vom Bund, von den Ländern und Gemeinden oder von anderen Körperschaften des öffentlichen Rechts oder von Kreditinstituten mit Sitz und Geschäftsleitung im Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgegeben oder die mit staatlicher Genehmigung in Verkehr gebracht werden, verwendet werden, wenn diese Wertpapiere in das Depot eines Kreditinstituts gegeben werden.

(3) Der Ausgleichsfonds darf nur in Anspruch genommen werden

1. bis zur vollen Höhe des Ausgleichsfonds: zur Ergänzung der durch eine Einschlagsbeschränkung geminderten Erlöse;
2. bis auf einen im Ausgleichsfonds zu belassenden Mindestbetrag von 30 vom Hundert der nach Absatz 1 zulässigen Rücklage:

Beschlüsse des 17. Ausschusses

(4) Der Einschlag darf höchstens auf 80 vom Hundert des Nutzungssatzes im Sinne des § 34 b Abs. 4 Ziff. 1 des Einkommensteuergesetzes (Hiebsatz) beschränkt werden.

(5) unverändert

§ 3

Steuerfreie Rücklage für die Bildung eines betrieblichen Ausgleichsfonds

(1) unverändert

(2) unverändert

(3) Der Ausgleichsfonds darf nur in Anspruch genommen werden

1. unverändert
2. bis auf einen im Ausgleichsfonds zu belassenden Mindestbetrag von 30 vom Hundert der nach Absatz 1 zulässigen Rücklage:

Entwurf	Beschlüsse des 17. Ausschusses
a) für vorbeugende oder akute Forstschutzmaßnahmen, wenn diese von der zuständigen Landesbehörde angeordnet werden;	a) unverändert
b) für die Wiederaufforstung oder Nachbesserung von Schadensflächen;	b) unverändert
c) für die Beseitigung der unmittelbar oder mittelbar durch höhere Gewalt verursachten Schäden an Wegen und sonstigen Betriebsvorrichtungen;	c) unverändert
d) *für Investitionen, die der Erhaltung des Waldes oder sonst dem öffentlichen Interesse dienen und als solche von der zuständigen Landesbehörde anerkannt werden.*	**Buchstabe d entfällt**
(4) Die Rücklage ist in Höhe der in Anspruch genommenen Fondsmittel zum Ende des Wirtschaftsjahres der Inanspruchnahme gewinnerhöhend aufzulösen. Wird der Fonds ganz oder zum Teil zu anderen als den in Absatz 3 bezeichneten Zwecken in Anspruch genommen, so wird außerdem ein Zuschlag zur Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer in Höhe von 10 vom Hundert des Teils der aufgelösten Rücklage erhoben, der nicht auf die in Absatz 3 bezeichneten Zwecke entfällt.	(4) unverändert
(5) Die Rücklage nach Absatz 1 ist bei der Berechnung der in § 161 Abs. 1 Ziff. 1 Buchstabe e der Reichsabgabenordnung bezeichneten Grenze nicht zu berücksichtigen.	(5) unverändert
§ 4 **Pauschsatz für Betriebsausgaben**	§ 4 **Pauschsatz für Betriebsausgaben**
(1) Steuerpflichtige, die Einkünfte aus dem Betrieb von Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen, können im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 zur Abgeltung der Betriebsausgaben einen Pauschsatz von 90 vom Hundert der Einnahmen aus den Holznutzungen absetzen.	(1) Steuerpflichtige, die Einkünfte aus dem Betrieb von Forstwirtschaft im Sinne des § 13 des Einkommensteuergesetzes beziehen und die nicht zur Buchführung verpflichtet sind und Bücher nicht oder nicht ordnungsmäßig führen, können im Wirtschaftsjahr einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 zur Abgeltung der Betriebsausgaben einen Pauschsatz von 90 vom Hundert der Einnahmen aus den Holznutzungen absetzen. **Der Pauschsatz zur Abgeltung der Betriebsausgaben beträgt 65 vom Hundert, soweit das Holz auf dem Stamm verkauft wird.**
(2) Absatz 1 gilt auch, wenn diese Forstwirte nach § 1 Abs. 5 von der Einschlagsbeschränkung ausgenommen sind, jedoch freiwillig die Einschlagsbeschränkung befolgen.	(2) unverändert
§ 5 **Stundung der Vermögensabgabe bei einer Rücklagenbildung**	§ 5 **Stundung der Vermögensabgabe bei einer Rücklagenbildung**
(1) Bei einer Rücklagenbildung nach § 3 sind die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe, die	(1) Bei einer Rücklagenbildung nach § 3 sind die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe, die
1. auf den die Rücklage bildenden Forstbetrieb entfallen und	1. unverändert
2. von dem den Betrieb selbst bewirtschaftenden Eigentümer als Abgabepflichtigen, als	2. unverändert

Entwurf

Erben eines Abgabepflichtigen, als Schuldübernehmer (§ 60 des Lastenausgleichsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Dezember 1965 — Bundesgesetzbl. I S. 1945, zuletzt geändert durch das Zwanzigste Gesetz zur Änderung des Lastenausgleichsgesetzes vom 15. Juli 1968 — Bundesgesetzbl. I S. 806) im Falle der vorweggenommenen Erbfolge oder als Nacherben im Falle des § 64 des Lastenausgleichsgesetzes geschuldet werden und

3. in den Jahren der Rücklagenbildung, höchstens jedoch in insgesamt vier Jahren, fällig werden,

auf Antrag zur Hälfte zinslos zu stunden. Der gestundete Gesamtbetrag ist sieben Jahre nach Ablauf des ersten Stundungsjahres nachzuzahlen. Auf Antrag können für die Tilgung unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung angemessene Ratenzahlungen bewilligt werden.

(2) Als auf den Forstbetrieb entfallend gilt der Teil des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags der Vermögensabgabe (§ 54 Abs. 1 der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1966 — Bundesgesetzbl. I S. 358), der dem Wertanteil des forstwirtschaftlichen Vermögens an dem der Abgabe unterliegenden Vermögen des Antragstellers oder seines Rechtsvorgängers entspricht. Vor der Ermittlung dieses Verhältnisses sind

1. vom Wert des forstwirtschaftlichen Vermögens der in ihm enthaltene Anteil der nach dem 20. Juni 1948 veräußerten Teile dieses Vermögens abzuziehen,

2. dem der Abgabe unterliegenden Vermögen die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftsgütern stehenden Schulden wieder hinzuzurechnen.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

3. in den Jahren **(Wirtschaftsjahren)** der Rücklagenbildung, höchstens jedoch in insgesamt vier Jahren, fällig werden,

auf Antrag zur Hälfte, **höchstens jedoch in Höhe eines Viertels der im jeweiligen Jahr gebildeten Rücklage,** zinslos zu stunden. Der gestundete Gesamtbetrag ist sieben Jahre nach Anlauf des ersten Stundungsjahres nachzuzahlen. Auf Antrag können für die Tilgung unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung angemessene Ratenzahlungen bewilligt werden.

(2) Als auf den Forstbetrieb entfallend gilt der Teil des ursprünglichen Vierteljahrsbetrags der Vermögensabgabe (§ 54 Abs. 1 der Vierzehnten Durchführungsverordnung über Ausgleichsabgaben nach dem Lastenausgleichsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Juni 1966 — Bundesgesetzbl. I S. 358), der dem Wertanteil des forstwirtschaftlichen Vermögens an dem der Abgabe unterliegenden Vermögen des Antragstellers oder seines Rechtsvorgängers entspricht. Vor der Ermittlung dieses Verhältnisses sind dem der Abgabe unterliegenden Vermögen die nicht in wirtschaftlichem Zusammenhang mit bestimmten Wirtschaftsgütern stehenden Schulden wieder hinzuzurechnen. **Sind nach dem 20. Juni 1948 Teile des in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen enthaltenen forstwirtschaftlichen Vermögens veräußert worden, so ist der nach den Sätzen 1 und 2 sich ergebende Betrag in dem Verhältnis zu mindern, in dem der Wert des veräußerten Teils zum Wert des gesamten in dem der Abgabe unterliegenden Vermögen enthaltenen forstwirtschaftlichen Vermögens steht.**

Entwurf

§ 6

***Ermäßigung* der Vermögensabgabe bei einer Einschlagsbeschränkung**

(1) Bei einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 sind die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe, die

1. auf den von der Einschlagsbeschränkung betroffenen Forstbetrieb entfallen und

2. von dem den Betrieb selbst bewirtschaftenden Eigentümer in seiner in § 5 Abs. 1 Nr. 2 bezeichneten Eigenschaft geschuldet werden und

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 6

Stundung der Vermögensabgabe bei einer Einschlagsbeschränkung

(1) Bei einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 sind die Vierteljahrsbeträge der Vermögensabgabe, die

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

3. in dem Zeitraum, für den die Einschlagsbeschränkung angeordnet worden ist, fällig werden,

auf Antrag auf die Hälfte *zu ermäßigen,* sofern das Gesamtvermögen im Zeitpunkt der Anordnung der Einschlagsbeschränkung ausschließlich aus dem von der Einschlagsbeschränkung betroffenen Forstbetrieb besteht. Ist im Gesamtvermögen noch anderes Vermögen enthalten, so ist der aus Satz 1 sich ergebende *Ermäßigungsbetrag* um den Hundertsatz zu kürzen, der dem Verhältnis des anderen Vermögens zum Gesamtvermögen entspricht.

(2) § 5 Abs. 2 gilt entsprechend.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn Forstbetriebe nach § 1 Abs. 5 von der Einschlagsbeschränkung ausgenommen sind, jedoch freiwillig die Einschlagsbeschränkung befolgen.

§ 7

Übervorräte bei der Holzwirtschaft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können den Mehrbestand an Holz *und Holzwaren im Sinne des Kapitels 44 des Deutschen Gebrauchs-Zolltarifs* an Bilanzstichtagen, die in einen Zeitraum fallen, für den eine Einschlagsbeschränkung im Sinne des § 1 angeordnet ist, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert mit einem um 30 vom Hundert niedrigeren Wert ansetzen. Der niedrigere Wertansatz ist nur zulässig für Wirtschaftsgüter, die aus im Inland erzeugtem Holz bestehen.

(2) Mehrbestand ist die mengenmäßige Erhöhung der Bestände an Holz oder Holzwaren im Sinne des Absatzes 1 gegenüber den durchschnittlichen Beständen an diesen Waren an den letzten drei vorangegangenen Bilanzstichtagen, die nach Abzug etwaiger bei diesen Wirtschaftsgütern eingetretener mengenmäßiger Bestandsminderungen verbleibt. Die mengenmäßigen Bestandsänderungen an Bilanzstichtagen gegenüber den durchschnittlichen Beständen an den letzten drei vorangegangenen Bilanzstichtagen sind dabei für Wirtschaftsgüter nicht gleicher Art und Güte getrennt zu ermitteln. Der Abzug der Bestandsminderungen ist in der Weise durchzuführen, daß bei den Bestandserhöhungen die Mengen abzusetzen sind, die dem Wert der Bestandsminderungen entsprechen; dabei sind die Wirtschaftsgüter mit dem Wiederbeschaffungspreis am Bilanzstichtag zu bewerten.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

3. unverändert

auf Antrag zur Hälfte **zinslos zu stunden,** sofern das Gesamtvermögen im Zeitpunkt der Anordnung der Einschlagsbeschränkung ausschließlich aus dem von der Einschlagsbeschränkung betroffenen Forstbetrieb besteht. Ist im Gesamtvermögen noch anderes Vermögen enthalten, so ist der aus Satz 1 sich ergebende **Stundungsbetrag** um den Hundertsatz zu kürzen, der dem Verhältnis des anderen Vermögens zum Gesamtvermögen entspricht. **Der gestundete Gesamtbetrag ist vier Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Einschlagsbeschränkung endet, nachzuzahlen. Auf Antrag können für die Tilgung unter den Voraussetzungen des § 127 Abs. 1 Satz 1 der Reichsabgabenordnung angemessene Ratenzahlungen bewilligt werden.**

(2) unverändert

(3) unverändert

§ 7

Übervorräte bei der Holzwirtschaft

(1) Steuerpflichtige, die den Gewinn auf Grund ordnungsmäßiger Buchführung nach § 5 des Einkommensteuergesetzes ermitteln, können den Mehrbestand an Holz **im Sinne der Nr. 44.01 und 44.03 des Zolltarifs Holzhalbwaren im Sinne der Nr. 44.05, 44.07, 44.13, 44.15, 44.18 und 48.09 des Zolltarifs und Halbstoffe aus Holz im Sinne der Nr. 47.01 des Zolltarifs** an Bilanzstichtagen, die in einen Zeitraum fallen, für den eine Einschlagsbeschränkung im Sinne des § 1 angeordnet ist, statt mit dem sich nach § 6 Abs. 1 Ziff. 2 des Einkommensteuergesetzes ergebenden Wert mit einem um 30 vom Hundert niedrigeren Wert ansetzen. Der niedrigere Wertansatz ist nur zulässig für Wirtschaftsgüter, die aus im Inland erzeugtem Holz bestehen.

(2) unverändert

Entwurf

§ 8

Erleichterungen für die Beförderung von Holz

Für die Dauer einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 ermäßigt sich für Beförderungen im Werkverkehr von Holz im Sinne des § 2 Nr. 6 Buchstabe m des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1461) die Steuer auf einen Pfennig je Tonnenkilometer, sofern die Beförderungen in den Gebieten beginnen, für die der ordentliche Holzeinschlag beschränkt ist.

Beschlüsse des 17. Ausschusses

§ 8

Erleichterungen für die Beförderung von Holz

Für die Dauer einer Einschlagsbeschränkung nach § 1 ermäßigt sich für Beförderungen im Werkverkehr von Holz im Sinne des § 2 Nr. 6 Buchstabe m des Gesetzes über die Besteuerung des Straßengüterverkehrs vom 28. Dezember 1968 (Bundesgesetzbl. I S. 1461) die Steuer auf einen Pfennig je Tonnenkilometer, sofern die Beförderungen in den Gebieten beginnen, für die der ordentliche Holzeinschlag beschränkt ist. **Voraussetzung ist die Vorlage einer Bescheinigung der zuständigen Forstbehörde, daß es sich bei dem beförderten Holz um Schadensholz im Sinne des § 1 Abs. 1 handelt.**